

21.
Mai
2014

Mittelschulverordnung (MiSV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV) wird wie folgt geändert:

Art. 4 ¹Die gymnasialen Bildungsgänge werden für beide Sprachregionen mit folgenden Schwerpunktfächern angeboten:

- a* Latein,
- b* Italienisch,
- c* Englisch,
- d* Spanisch,
- e* Physik und Anwendungen der Mathematik,
- f* Biologie und Chemie,
- g* Wirtschaft und Recht,
- h* Philosophie/Pädagogik/Psychologie,
- i* Bildnerisches Gestalten,
- k* Musik.

² Das Bildungsangebot umfasst weiter gymnasiale Bildungsgänge, die

- a* zu einer zweisprachigen Maturität Deutsch–Französisch führen,
- b* zu einer zweisprachigen Maturität Deutsch–Englisch führen, falls dafür keine Klassenteilungen notwendig sind,
- c* besondere Begabungen unterstützen oder
- d* spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 17 ¹ und ² Unverändert.

³ «MAR» wird ersetzt durch «der Verordnung des Bundesrats/des Reglements der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR¹⁾)».

⁴ und ⁵ Unverändert.

Art. 58 ¹ Unverändert.

¹⁾ BSG 439.181.2

- ² Dem Gesuch sind beizulegen
a bis *c* unverändert,
d die Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte,
e Informationen über das Qualitätsmanagementsystem und
f die Erfolgsquote der Absolventinnen und Absolventen der Schule
 an der Schweizerischen Maturitätsprüfung während der letzten fünf
 Jahre.
- ³ und ⁴ Unverändert.

Art. 64 ¹ und ² Unverändert.

- ³ Die Artikel 62 und 63 gelten sinngemäss.
⁴ Unverändert.

Pool für Spezial-
aufgaben

- Art. 73** ¹ Jeder Schule wird ein Pool in Beschäftigungsgradprozen-
ten für die Erfüllung von Spezialaufgaben zur Verfügung gestellt.
- ² «Schulpools» wird ersetzt durch «Pools für Spezialaufgaben».
- ³ und ⁴ «Schulpool» wird ersetzt durch «Pool für Spezialaufgaben».

Art. 74 «Schulleitungs- und Schulpool» wird durch «Schulleitungs-
pool und der Pool für Spezialaufgaben» ersetzt.

Art. 75 Aufgehoben.

Befristete
Erhöhung
der Pools

Art. 76 Statt einen Sonderpool gemäss Artikel 94 LAV zu bewilligen,
kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt für Aufgaben, die
nicht dem ordentlichen Schulleitungspool oder dem ordentlichen Pool
für Spezialaufgaben zugeordnet werden können, diese Pools befristet
erhöhen.

Art. 77 ¹Die Gebühren für die gymnasialen Bildungsgänge, die
besondere Begabungen unterstützen, betragen pro Semester
a für den Orientierungskurs Gestalten und Kunst 200 Franken,
b für Gestalten und Kunst an der Berner Fachhochschule 750 Franken,
c für Musik an der Berner Fachhochschule oder der Swiss Jazz School
750 Franken pro Semester,
d für Theater 200 Franken.

² Die Schul- oder Kursgebühren für gymnasiale Bildungsgänge, die
spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind, betragen
750 Franken pro Semester.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

- ⁴ Die Gebühren für weitere spezielle Bildungsgänge betragen
- a* für Vorbereitungskurse Gestalten 1600 Franken pro Semester,
 - b* für Vorbereitungskurse Musik 1375 Franken pro Semester, wobei Schülerinnen und Schüler, die das 25. Altersjahr vollendet haben, die vollen Kosten tragen,
 - c* für Vorbereitungskurse auf Fachhochschulstudiengänge in den Bereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen 1600 Franken im ersten Semester,
 - d* für Vorbereitungskurse auf französischsprachige Fachhochschulstudiengänge im Bereich Gesundheit 500 Franken für den ganzen Kurs.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 82 ¹«gesetzliche Vertretung» wird ersetzt durch «Eltern».

- ² Das Schulgeld richtet sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)¹⁾, falls
- a* mit dem betreffenden Kanton keine Vereinbarung über gegenseitige Schulgeldbeiträge besteht oder
 - b* die Schülerinnen und Schüler, die Eltern oder Dritte das Schulgeld übernehmen.
- ³ Unverändert.

¹⁾ BSG 439.14

Anhang

zu den Artikeln 32 Absatz 3 und 44 Absatz 2

1. Kantonale Mittelschulen, geführte Bildungsgänge, Standortgemeinden (Art. 32 Abs. 3)

Im Kanton besteht folgende regionale Aufteilung der kantonalen Mittelschulen und der angebotenen Bildungsgänge:

Region	Schulen	Bildungsgänge	Standortgemeinde	Filialklassen
Bern-Mittelland	Gymnasium Kirchenfeld	Gymnasialer Bildungsgang	Bern	
	Gymnasium Neufeld	Gymnasialer Bildungsgang Fachmittelschulbildungsgang	Bern	
	Gymnasium Hofwil	Gymnasialer Bildungsgang	Münchenbuchsee	
	Gymnasium Köniz-Lerbermatt	Gymnasialer Bildungsgang	Köniz	
Biel-Seeland	Gymnasium Biel-Seeland	Gymnasialer Bildungsgang Fachmittelschulbildungsgang Handelsmittelschulbildungsgang gemäss Artikel 63 BerV	Biel	
Bienne-Jura bernois	Gymnase français de Bienne	Gymnasialer Bildungsgang Fachmittelschulbildungsgang Handelsmittelschulbildungsgang gemäss Artikel 63 BerV	Biel	Moutier
Emmental-Oberaargau	Gymnasium Burgdorf	Gymnasialer Bildungsgang	Burgdorf	
	Gymnasium Oberaargau	Gymnasialer Bildungsgang Fachmittelschulbildungsgang	Langenthal	
Oberland	Gymnasium Thun	Gymnasialer Bildungsgang Fachmittelschulbildungsgang Handelsmittelschulbildungsgang gemäss Artikel 63 BerV	Thun	
	Gymnasium Interlaken	Gymnasialer Bildungsgang	Interlaken	Saanen

2. Schulkommissionen (Art. 44 Abs. 2)

Für die kantonalen Mittelschulen werden die folgenden Schulkommissionen eingesetzt:

a bis *d* unverändert,

e eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Biel-Seeland,

f aufgehoben,

g eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium français de Bienne,

h und *i* unverändert,

k eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Thun,

l aufgehoben,

m unverändert.

II.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang VII

Gebührentarif der Erziehungsdirektion

1. und 2. Unverändert

Taxpunkte

3. Mittelschul- und Berufsbildungsamt

3.1 bis 3.6 Unverändert

3.7 Aufnahmeverfahren Schule für Gestaltung Bern und Biel

3.7.1 Vorbereitungskurse Gestalten 150

3.7.2 und 3.7.3 Unverändert

3.8 Unverändert.

3.9 Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschule

3.9.1 Einschreibung 150

3.9.2 Abschlussprüfung 250

3.10 Einschreibung in Vorbereitungskurse auf Fachhochschulstudiengänge in den Bereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen

150

3.10 wird zu 3.11

4. und 5. Unverändert

III.

Übergangsbestimmungen

1. Die bisherigen Schulkommissionen des Seeland Gymnasiums Biel, des Gymnase français de Bienne, des Gymnasiums Alpenstrasse, des Gymnasiums Thun-Schadau und des Gymnasiums Seefeld werden auf den 31. Juli 2014 aufgelöst.
2. Die Schulkommissionen des Gymnasiums Biel-Seeland, des Gymnase français de Bienne und des Gymnasiums Thun werden auf den 1. August 2014 erstmals gemäss dieser Änderung ernannt. Die erste Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die darauf folgende Erneuerung auf den 1. August 2015 wird nicht an die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 2 Absatz 2 angerechnet. Hingegen werden die Amtsdauererneuerungen, welche diese Mitglieder in den Schulkommissionen der jeweiligen Vorgängerschulen angenommen haben (auch die Erneuerung für die letzte, verkürzte Amtsdauer), an die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 2 Absatz 2 für die neuen Schulkommissionen angerechnet.
3. Die laufenden gymnasialen Bildungsgänge können mit den bisherigen Schwerpunktfächern beendet werden. Die laufenden zweisprachigen Bildungsgänge Deutsch–Englisch können nach dem bisherigen Recht beendet werden.
4. Artikel 58 gilt für Anerkennungsgesuche, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung eingereicht werden.
5. Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2014 für einen gymnasialen Bildungsgang eingeschrieben sind, der spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet ist, zahlen für das Schuljahr 2014/2015 Schul- oder Kursgebühren gemäss dem bisherigen Recht.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.
2. Die Änderungen in Artikel 73, 74, 75 und 76 treten am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 21. Mai 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*